

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bedburg	
24 Bekanntmachung	3-4
betreffend den Offenlagebeschlusses für die 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg, - Flächentausch Otto-Hahn-Straße / Mühlenerft - hier: Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	
25 Bekanntmachung	5
44. Flächennutzungsplanänderung - Flächentausch Otto-Hahn-Straße / Industriepark Mühlenerft Teilbereich 1 und 2	
26 Bekanntmachung	6-8
betreffend den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39b/ Bedburg, - Industriegebiet Mühlenerft -	
27 Bekanntmachung	9
Bebauungsplan Nr. 39b „Industriepark Mühlenerft“	
Pulheim	
28 Bekanntmachung	10-13
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bl. 4215, der Amprion GmbH	
29 Bekanntmachung	14-15
über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Pulheim Bereich: Am Schwefelberg	

30 Bekanntmachung 16-18

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler, 3. Änderung 1301, rückwirkend zum 03.04.2007 Bereich: südlich Brunnenstraße / westlich Zeppelinstraße hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

31 Bekanntmachung 19-21

betreffend den Bebauungsplan Nr. 108 Pulheim – Bebauungsplan der Innenentwicklung – über den Beschluss zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB Bereich: Fläche am Pletschmühlenweg zwischen der Bestandsbebauung, dem Pulheimer Bach und der K 9 (Bonnstraße) (Gemarkung Pulheim, Flur 13, Flurstücke 1467, 1468, 1469 und 1470)

32 Bekanntmachung 22-23

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim
Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus)



**Öffentliche Bekanntmachung der
STADT BEDBURG**

**betreffend den
Offenlagebeschlusses für die 44. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg,
- Flächentausch Otto-Hahn-Straße / Mühlenerft -**

**hier: Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2012 gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), den Offenlagebeschluss für die 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg gefasst. Der Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wesentliches Planungsziel ist die Berücksichtigung des vorbeugenden Hochwasserschutzes entlang der Erft nördlich des Gewerbegebiets Otto-Hahn-Straße. Es erfolgt für diesen Bereich eine Zurücknahme der Darstellung Gewerbliche Baufläche, verbunden mit der Neudarstellung einer Grünfläche.

Gleichzeitig sollen die aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes aufgegebenen Gewerbeflächen am nordwestlichen Rand des Industrieparks Mühlenerft neu dargestellt werden. Dabei wird zusätzlich eine Waldpufferzone zum Bachlauf der Mühlenerft dargestellt.

Der Planänderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Kaster, Flur 14, Flurstücke 23, 15 und Teile aus Flurstück 37 (Neudarstellung) sowie innerhalb der Gemarkung Bedburg, Flur 51, Flurstücke 46, 47, 50, 84 (teilw.) 112, 115, 118 (Rücknahme der Gewerbeflächen).

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Es besteht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 22. Februar 2012 bis zum Donnerstag, 22. März 2012 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie frei-

tags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Fachgutachten vor zu verkehrlichen Auswirkungen, immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen, Eingriffen in Natur- und Landschaft sowie eine Artenschutzprüfung zu Auswirkungen, die in der Folge der Planung zu erwarten sind (Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Planänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 13.02.2012
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

44. Flächennutzungsplanänderung - Flächentausch Otto-Hahn-Straße / Industriepark Mühlenerft Teilbereich 1 und 2

Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg von 1980

44. Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich 1 (Otto-Hahn-Straße) und den Teilbereich 2 (Industriepark Mühlenerft)



<p>Art der baulichen Nutzung § 5 (2) 1 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohnfläche Gemischte Baulichen Nutzung Mischgebiet Davensbrunn Öffentliche Parkflächen Industriegebiet Sonderflächen n. Zweckweisung 	<p>Flächen für den überörtlichen Verkehr und die Fernverkehrswege § 5 (2) 3 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> Anfahrstellen und nicht verkehrsliche Straßen Straße, überörtliche und lokale Hauptverkehrsachsen Öffentliche Parkflächen Grenze der Zweckweisung 	<p>Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Versorgung von Abwasser oder Regen Abflüssen § 5 (2) 4 BauGB</p> <p>Zweckbestimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Übersichtswerk Fruchtbaum Wasserebene Unterwasseranlagen Freizeit Wasser / Wasserkraft Umspannwerk Burgen Regenrückhaltebecken Flächen für Regenwasserabklärung Durchfließbecken Pegel Häufigkeit für besondere Zwecke 	<p>Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschichten § 5 (2) 8 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschichten Schneestapel mit Verordnungsabklärung <p>Flächen für die Landwirtschaft und für die Erzeugung von Nahrungsmitteln § 5 (2) 9 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> Grünflächen Zweckbestimmung: Zielplatz Freizeit / Rekreation Schulungsanlage Dauerweidgrün Sportplatz Schießplatz Schulung <p>Wasserebenen und Flächen für die Wasserversorgung § 5 (2) 7 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserebene Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung Flächen für die Wasserversorgung Zweckbestimmung: Überspannungsgelände 	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNutzVO) vom 28.01.1990 (BauNutzVO) (BGBl. I S. 132).</p> <p>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannetzes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV vom 23.09.1990 (BauZV) 199 1 S. 98, BGBl. III 213-1-1).</p> <p>Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 696) SGV. NW S. 2023; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GV. NRW S. 271).</p> <p>Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten in dem jeweils zum Feststellungsbeschluss maßgebenden Fassungen.</p> <p>Zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehört eine Begründung mit Umweltbericht.</p>
<p>Art der baulichen Nutzung § 5 (2) 1 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohnfläche Gemischte Baulichen Nutzung Mischgebiet Davensbrunn Öffentliche Parkflächen Industriegebiet Sonderflächen n. Zweckweisung 	<p>Flächen für den überörtlichen Verkehr und die Fernverkehrswege § 5 (2) 3 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> Anfahrstellen und nicht verkehrsliche Straßen Straße, überörtliche und lokale Hauptverkehrsachsen Öffentliche Parkflächen Grenze der Zweckweisung 	<p>Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Versorgung von Abwasser oder Regen Abflüssen § 5 (2) 4 BauGB</p> <p>Zweckbestimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Übersichtswerk Fruchtbaum Wasserebene Unterwasseranlagen Freizeit Wasser / Wasserkraft Umspannwerk Burgen Regenrückhaltebecken Flächen für Regenwasserabklärung Durchfließbecken Pegel Häufigkeit für besondere Zwecke 	<p>Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschichten § 5 (2) 8 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschichten Schneestapel mit Verordnungsabklärung <p>Flächen für die Landwirtschaft und für die Erzeugung von Nahrungsmitteln § 5 (2) 9 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> Grünflächen Zweckbestimmung: Zielplatz Freizeit / Rekreation Schulungsanlage Dauerweidgrün Sportplatz Schießplatz Schulung <p>Wasserebenen und Flächen für die Wasserversorgung § 5 (2) 7 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserebene Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung Flächen für die Wasserversorgung Zweckbestimmung: Überspannungsgelände 	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNutzVO) vom 28.01.1990 (BauNutzVO) (BGBl. I S. 132).</p> <p>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannetzes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV vom 23.09.1990 (BauZV) 199 1 S. 98, BGBl. III 213-1-1).</p> <p>Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 696) SGV. NW S. 2023; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GV. NRW S. 271).</p> <p>Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten in dem jeweils zum Feststellungsbeschluss maßgebenden Fassungen.</p> <p>Zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehört eine Begründung mit Umweltbericht.</p>



Stadt Bedburg

Stadt Bedburg
44. Flächennutzungsplanänderung
Flächentausch Otto-Hahn-Straße/ Industriepark Mühlenerft Teilbereich 1 und 2
Entwurf
 Januar 2012



**Öffentliche Bekanntmachung der
 STADT BEDBURG**

**betreffend den
 Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan
 Nr. 39b/Bedburg,
 - Industriegebiet Mühlenerft -**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2012 gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39b/Bedburg gefasst. Der Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit diesem Bebauungsplan soll die Baurechtschaffung für diesen Bereich als Industriegebiet erfolgen. Die Fläche soll als Ausgleich für eine aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht zu realisierende neue gewerbliche Fläche im Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße geschaffen werden.

Gleichzeitig soll somit eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Industrieparks Mühlenerft sichergestellt und die Stadt Bedburg als Gewerbestandort weiter gestärkt werden.

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Kaster, Flur 14, Flurstücke 23, 15 und Teile aus Flurstück 37. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39b / Bedburg wird wie folgt begrenzt:

Im Norden und Westen: Fuß- und Radweg bzw. Wirtschaftsweg entlang der Mühlenerft

Im Süden: Landwirtschaftliche Nutzflächen des Flurstücks Gemarkung Kaster, Flur 14, Nr. 22

Im Osten: bisheriges Industriegebiet Mühlenerft

Die Mühlenerft selbst verläuft in einem Abstand von mindestens 20,00 m und bis zu ca. 80,00 m.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Es besteht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39b/Bedburg, sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 22. Februar 2012 bis zum Donnerstag, 22. März 2012 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Fachgutachten vor zu verkehrlichen Auswirkungen, immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen, Eingriffen in Natur- und Landschaft sowie eine Artenschutzprüfung zu Auswirkungen, die in der Folge der Planung zu erwarten sind (Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

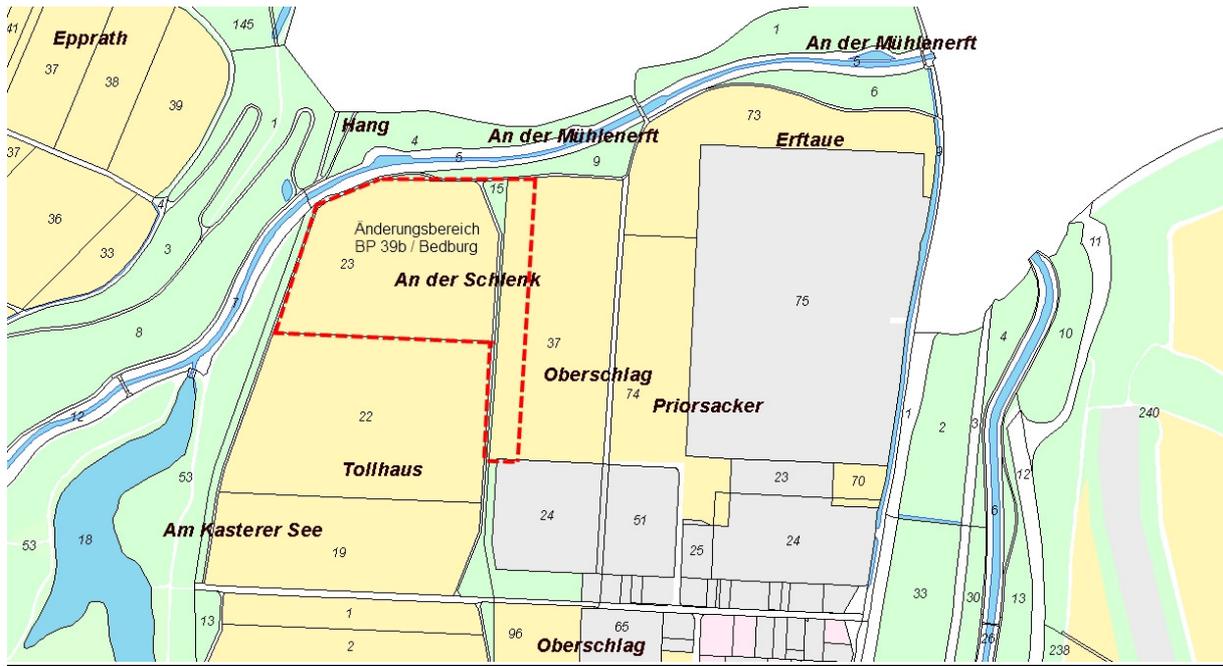
Bedburg, 13.02.2012
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lageplan Bebauungsplan Nr. 39b / Bedburg:

**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-
Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bl. 4215,
der Amprion GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4 - 4/12
Köln, den 08.02.2012

Mit Schreiben vom 02.02.2012 hat die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Rommerskirchen verläuft die Trasse der Höchstspannungsfreileitung innerhalb des bestehenden Trassenkorridors bereits vorhandener Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen über die Stadtgebiete von Bergheim, Pulheim, Köln, Frechen, Hürth, Brühl, Wesseling und Bornheim, wo sie an der UA Sechtem endet.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), für das ein vorrangiger Bedarf besteht. Der Abschnitt von Rommerskirchen bis Sechtem stellt einen Teilabschnitt des im Bedarfsplan des EnLAG ausgewiesenen Neubaus der Höchstspannungsleitung Osterath - Weißenthurm (Ifd. Nr. 15) dar.

Für das Bauvorhaben einschließlich des Rückbaus und notwendiger Änderungsmaßnahmen an den bestehenden Freileitungen werden Grundstücke in den Städten Bergheim, Pulheim, Köln, Frechen, Hürth, Brühl, Wesseling und Bornheim beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen Hüchelhoven (Flure 6, 9 und 30), Stommeln (Flure 33, 34, 44 und 45), Pulheim (Flure 7, 19 und 20), Geyen (Flure 9, 10, 12 und 13), Brauweiler (Flure 1, 8, 16, 32 und 33), Lövenich (Flure 7, 13, 18, 26, 36 und 38), Buschbell (Flur 11), Frechen (Flure 5, 8, 15, 19, 24 und 25), Bachem (Flur 7), Gleuel (Flure 5 und 6), Stotzheim (Flure 3, 8 und 9), Efferen (Flure 2, 4, 5, 6, 10, 11 und 15), Köln-Efferen (Flur 50), Rondorf-Land (Flure 2 und 3), Meschenich (Flure 48, 49, 50, 51, 52, 54 und 55), Vochem (Flur 3), Brühl (Flure 22 und 34), Berzdorf (Flure 1 und 10), Keldenich (Flure 1, 9, 10, 17 und 18), sowie Sechtem (Flure 2, 3 und 4).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 23.02.2012 bis einschließlich 22.03.2012 während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Bergheim, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Fachbereich Planung, Erschließung und Umwelt, Zimmer 1.96, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr;

Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Planungsamt, Zimmer 2.11, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr;

Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus Deutz, Zimmer 14C40, Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr;

Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, Zimmer 309/309a, Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr;

Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Etage (Flur), Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer A 120, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer 314, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung, Zimmer 407, Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 05.04.2012, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Bergheim, Pulheim, Köln, Frechen, Hürth, Brühl, Wesseling und Bornheim Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Unter Berücksichtigung des § 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG werden rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren sowie die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Da die Amprion GmbH beabsichtigt, den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) für die Zeit der öffentlichen Auslegung auch auf ihrer Internetseite (www.amprion.de) zur Verfügung zu stellen, wird darauf hingewiesen, dass für das Verwaltungsverfahren die in den genannten Städten ausgelegten Planunterlagen maßgeblich sind.

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim;
Ortsteil Pulheim
Bereich: Am Schwefelberg**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.02.2012 die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Teiländerung ist, die Zulässigkeit eines Möbelhauses mit einer Verkaufsfläche von bis zu 45.000 qm bauleitplanerisch vorzubereiten. Darstellungsinhalt soll auch die Größenbegrenzung für das Randsortiment in Höhe von 4.500 qm Verkaufsfläche werden.

Lage und Umfang des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 14.02.2012
bis 28.02.2012

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

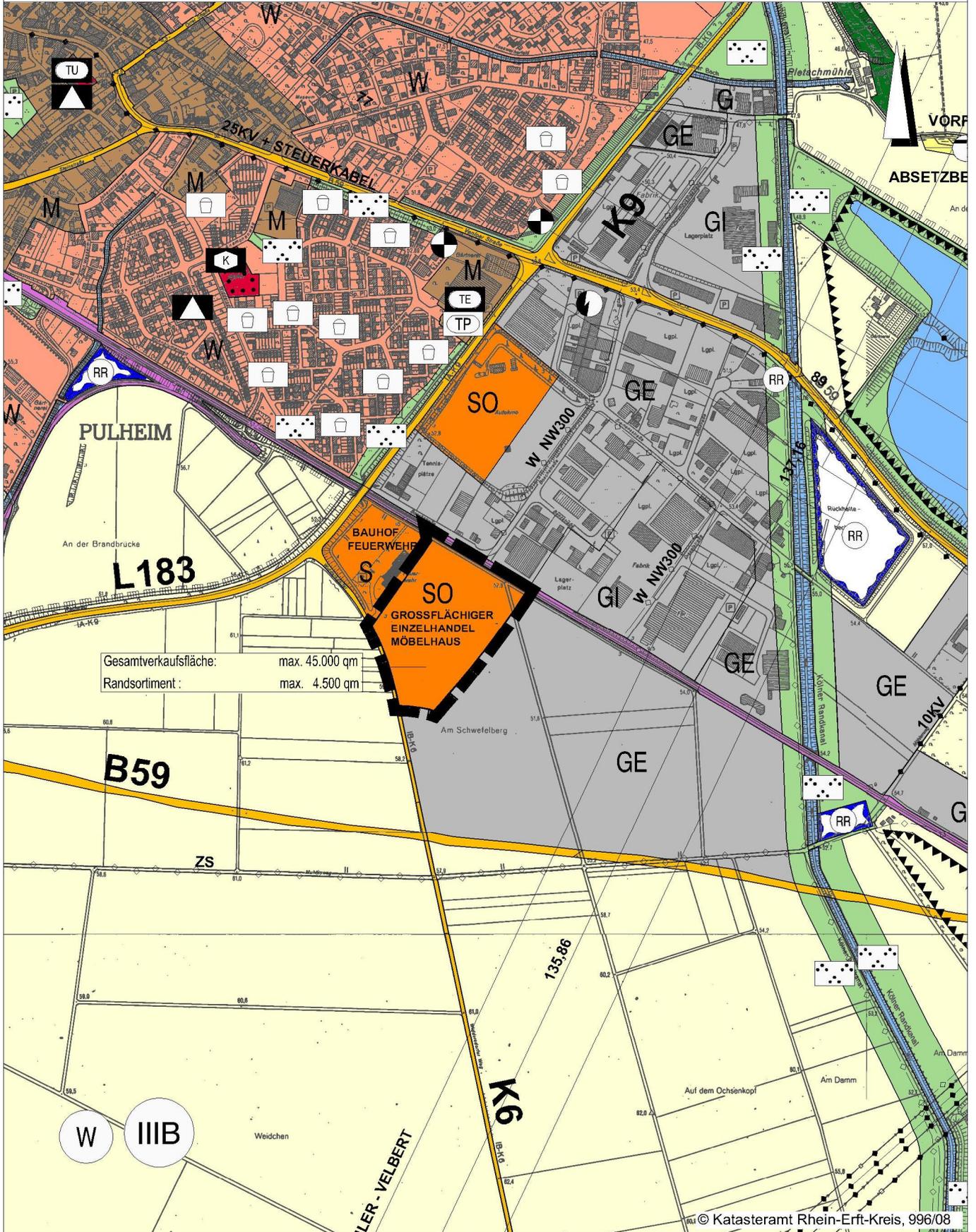
Teilbereichsänderung Nr. 17.3 Pulheim



 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: **Sondergebiet**
 Großflächiger Einzelhandel - Möbelhaus

M 1:10000



Gesamtverkaufsfläche:	max. 45.000 qm
Randsortiment :	max. 4.500 qm

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 01.02.2012

**Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler,
3. Änderung 1301, rückwirkend zum 03.04.2007**
Bereich: südlich Brunnenstraße / westlich Zeppelinstraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 27.03.2007 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler, 3. Änderung gemäß § 13 BauGB für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist, durch textliche Modifizierung der Festsetzungen einen vorhandenen Gewerbebetrieb auch hinsichtlich aktuell geplanter Erweiterungen bzw. Ergänzungen der Betriebsabläufe am Standort zulässig zu machen.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen. Eine Begründung ist der vereinfachten Änderung gemäß § 9 (8) BauGB beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler, 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) rückwirkend zum 03.04.2007 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler, 3. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.16, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

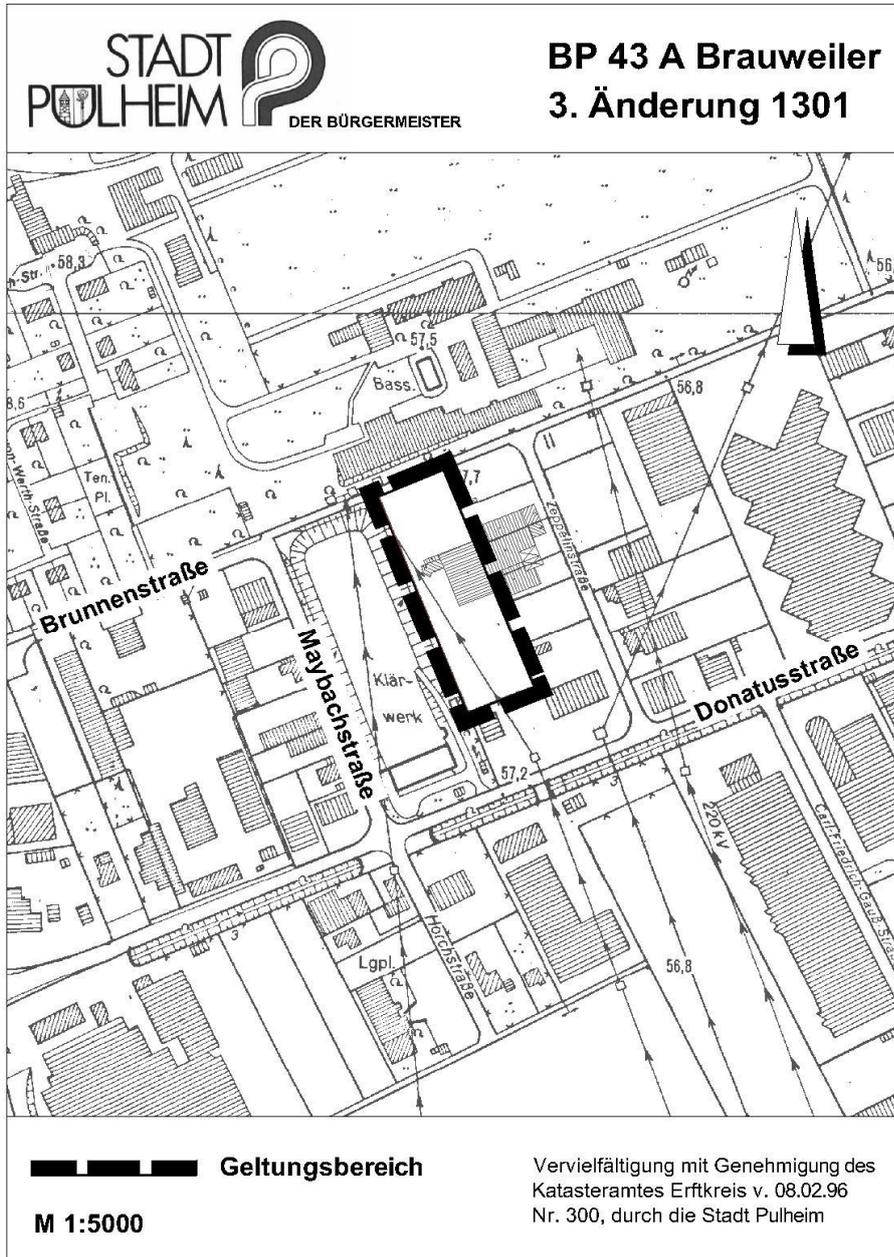
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 01.02.2012

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 14.02.2012
bis 28.02.2012



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**betreffend den Bebauungsplan Nr. 108 Pulheim – Bebauungsplan der Innenentwicklung –
über den Beschluss zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sowie
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB
Bereich: Fläche am Pletschmühlenweg zwischen der Bestandsbebauung, dem Pulheimer Bach und der
K 9 (Bonnstraße) (Gemarkung Pulheim, Flur 13, Flurstücke 1467, 1468, 1469 und 1470)**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 Pulheim gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Planung ist die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung der ehemaligen Gärtnerfläche durch Umpfanung zu einem Wohngebiet.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 108 Pulheim soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 07.12.2011 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 3 (1) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 22.02.2012 bis 13.03.2012 einschließlich

und die Unterlagen liegen während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber des Planungsamtes, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

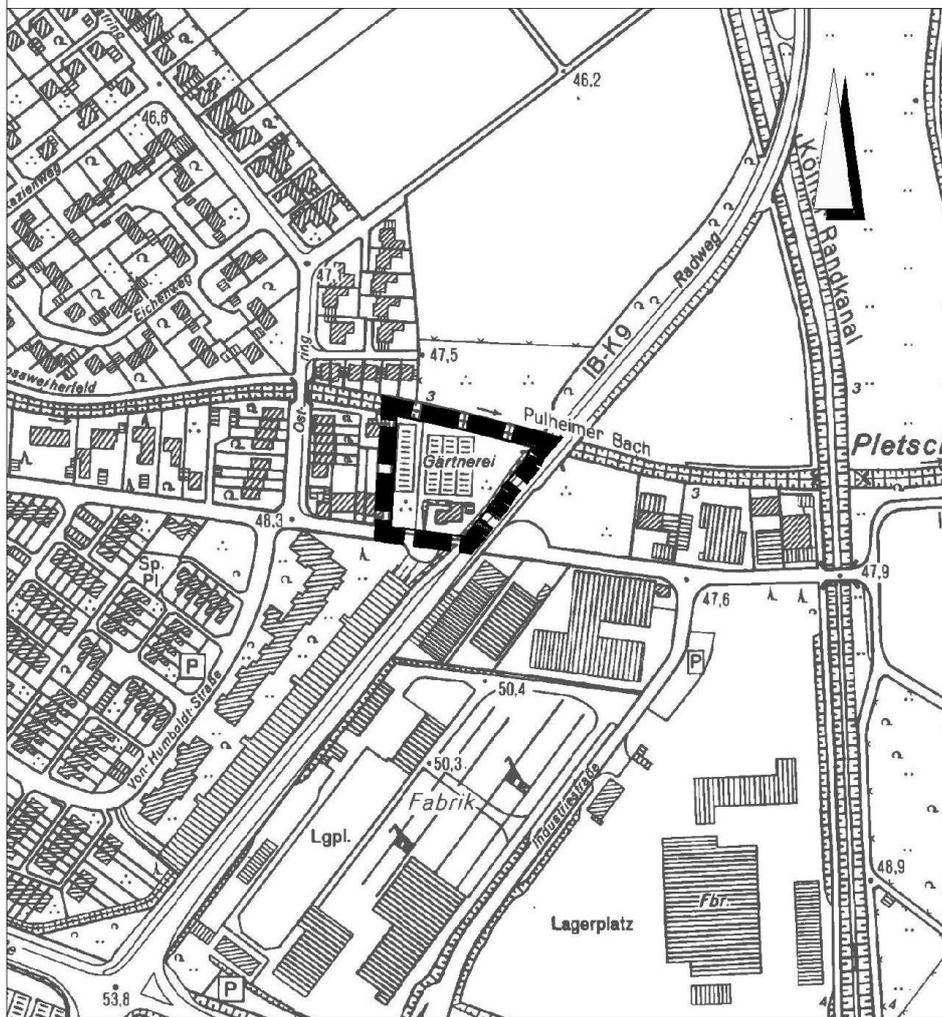
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 14.02.2012
bis 15.03.2012

BP 108 Pulheim



 Geltungsbereich

M 1:5000

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus)

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim für den o. g. Bereich gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Planung ist, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Bau eines Möbelhauses mit 45.000 qm Verkaufsfläche zuzüglich 8.000 qm Nebenfläche für Büros, Restaurant und Dekor-Lager zu schaffen. Zulässig gemacht werden soll auch, auf 4.500 qm der Verkaufsfläche Randsortimente anbieten zu können, wie sie für einen Möbelmarkt typisch sind.

Lage und Umfang des vorgesehenen Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

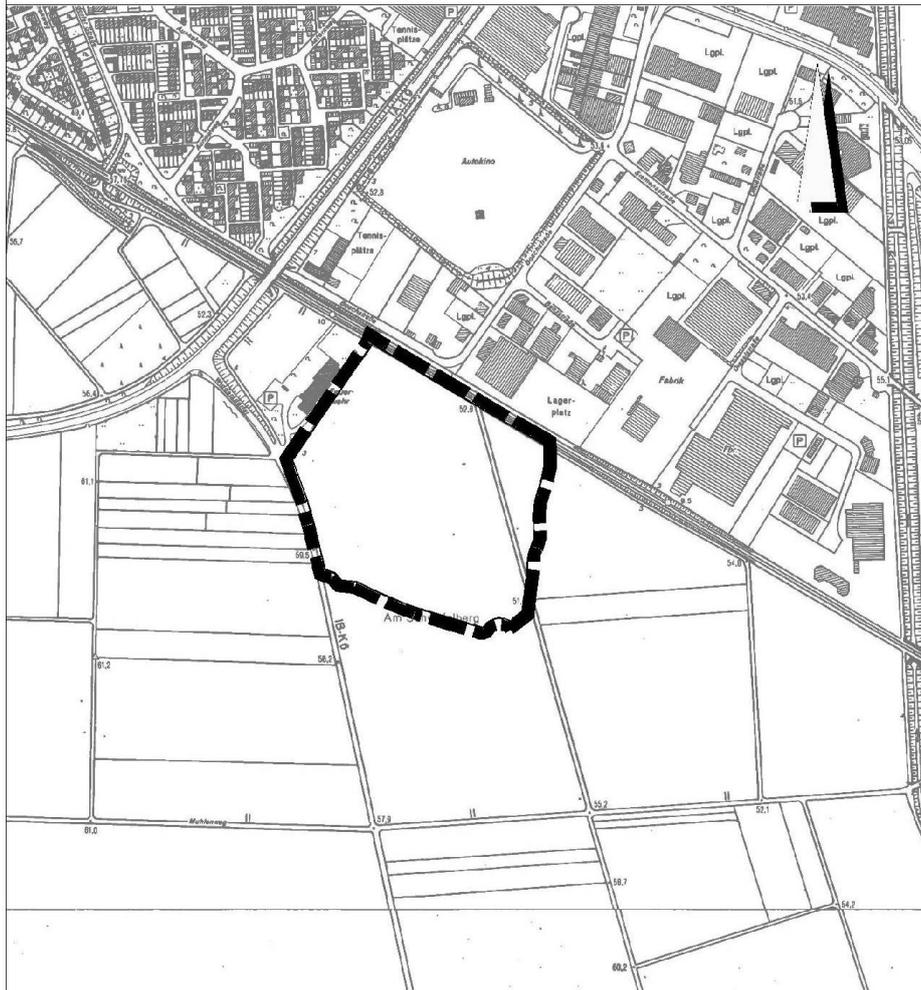
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 14.02.2012
bis 28.02.2012

BP 109 Pulheim



 Geltungsbereich

M 1:10000